

## § 3

(1) Den Beiräten für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften gehören an:

1. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes, Kreises oder Stadtkreises als Vorsitzender des Beirates,
2. ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, Kreises oder Stadtkreises als Stellvertreter des Vorsitzenden des Beirates.

(2) Als weitere Mitglieder der Beiräte werden Genossenschaftsbäuerinnen und, -bauern, Mitglieder der Maschinen-Traktoren-Stationen, der Fachorgane der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise sowie Vertreter der Deutschen Bauernbank und von demokratischen Massenorganisationen berufen.

(3) Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Räte durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise ernannt und abberufen. Die Ernennung und Abberufung bedarf der Bestätigung durch die zuständige Volksvertretung.

## § 4

(1) Die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, deren Probleme im Beirat beraten werden, und — falls erforderlich — die Direktoren der zuständigen Maschinen-Traktoren-Stationen sind zu den Tagungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(2) Die Vorsitzenden der Beiräte können andere Personen, wie Direktoren von Maschinen-Traktoren-Stationen, Agronomen, Pflanzenschutztechniker, Leiter der Fachorgane des örtlichen Rates und andere, mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

## § 5

(1) Die Beiräte bei den Räten der Bezirke tagen mindestens einmal in sechs Wochen, die Beiräte bei den Räten der Kreise mindestens einmal in vier Wochen.

(2) Der Vorsitzende des Beirates kann den Beirat im Bedarfsfälle auch in kürzeren Zeitabständen einberufen. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise sind für die Arbeit der Beiräte persönlich verantwortlich. Sie dürfen den Vorsitz nur in begründeten Ausnahmefällen dem mit ihrer Vertretung beauftragten Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates übergeben.

## § 6

Für die Erstattung der Aufwendungen an Genossenschaftsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates finden die jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen Anwendung.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ziffern 3 und 4 des Beschlusses vom 29. Dezember 1952 über die Aufgaben der Verwaltungsorgane in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden zur besseren Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Scholz  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Neu-  
regelung des Abschlusses von Einzelverträgen  
mit Angehörigen der Intelligenz in der  
Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 5. Juni 1958**

Zur Änderung der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 897) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der § 10 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Verhandlung und Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen Partnern von Einzelverträgen sind in erster Instanz die Kreisarbeitsgerichte am Sitz der Bezirksarbeitsgerichte und in zweiter Instanz die Bezirksarbeitsgerichte zuständig;

(2) Bei den im Abs. 1 genannten Kreisarbeitsgerichten und bei den Bezirksarbeitsgerichten sind Kammern zur Regelung von Streitfällen gemäß Abs. 1 zu bilden. Die Vorsitzenden der Kammern und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der berufenen Arbeitsrichter vom Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne berufen.

(3) Konfliktkommissionen sind für die Verhandlung und Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten zwischen Partnern von Einzelverträgen nicht zuständig.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen für das arbeitsgerichtliche Verfahren Anwendung.“

## § 2

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei den im § 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 23. Juli 1953 genannten Organen anhängigen Streitfälle sind von den bisher zuständigen Organen zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Gegen die Entscheidung eines im § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Juli 1953 genannten Organs können beide Beteiligten beim zuständigen Kreisarbeitsgericht, gegen die Entscheidung des im § 10 Abs. 3 der Verord-